



## **WASSERLEITUNGSORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat mit Beschluss vom 06.12.1994 bzw. 13.11.2002 auf Grund des § 28 TGO 1966 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Brugger-Sänter (kurz WVA Brugger-Sänter) folgende Satzung erlassen :

### **§ 1**

#### ***Betriebszweck***

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller im erschließbaren Bereich der Anlage gelegenen Grundstücke des Gemeindegebietes mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

### **§ 2**

#### ***Anschluss- und Benützungszwang***

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst alle Objekt, die bereits an der Gemeindeversorgungsanlage angeschlossen sind sowie alle Neubauten, die innerhalb eines Umkreises von 100 m vom Ortsnetz der Gemeindeversorgungsanlage errichtet werden.

Bei der Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage besteht der Anschlusszwang für alle Objekte, die in einem Umkreis von 100 m von der Versorgungsanlage neu errichtet werden.

- 2) Über Antrag kann die Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie die Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindevorrichtung in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- 3) Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- 4) Die Gemeinde kann Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

### **§ 3**

#### ***Anschlüsse***

- 1) Die Gemeinde Längenfeld lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.

- 2) Die Herstellung des Anschlusses erfolgt auf schriftlichen Antrag des Anschlusswerbers. Dem Antrag ist ein Lageplan, aus welchem der Verlauf der weiteren Zuleitung ersichtlich ist, im Maßstab 1:500 anzuschließen.
- 3) Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begründeten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

#### **§ 4** **Wasserlieferung**

- 1) Für den Fall des Eintretens von Elementarereignissen oder von sonstigen Notstandsfällen ausgenommen erfolgt die Wasserlieferung ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- 2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- 3) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.

#### **§ 5** **Wasserzähler**

- 1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2) Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundeigentümer angebracht und erhalten.
- 3) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Nachprüfungskosten, andernfalls sind diese vom Antragsteller zu tragen.
- 4) Die Wasserzähler sind an einem leicht zugänglichen, frostsicheren, einvernehmlich mit der Gemeinde festzulegenden Ort im Hause des Anschlusswerbers anzubringen. In unverbauten Grundstücken sind für die Wasserzähler frostsichere und wasserdichte Schächte nach Angabe der Gemeinde zu errichten.
- 5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes haftet für unsachgemäße Behandlung der Wasserzähler und der Absperrvorrichtungen.

#### **§ 6**

## **Anschlusspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung nach § 3 Abs. 3 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren.

## **§ 7 Gebühren**

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

## **§ 8 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

## **§ 9 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu Schilling 5.000,-- bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

## **§ 10**

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kuen Willi, e.h.

|                        |                                       |
|------------------------|---------------------------------------|
| Gemeinderatsbeschluss: | 13.11.2002                            |
| Kundmachung:           | 15.11 – 02.12.2002                    |
| VO:                    | Zahl Ib-5207/0-14-2002 vom 09.12.2002 |